

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Ehingen (Donau)
vom 18.12.2003

Auf Grund von §§ 4, 10 Abs. 2 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 18. Dezember 2003 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ehingen (Donau).

§ 2. Benutzerkreis

Jeder Einwohner ab 7 Jahren ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.

§ 3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten, die Ausleihmodalitäten und die Benutzungsmodalitäten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4. Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei eine Benutzungsgebühr nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5. Anmeldung

Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Falls nur ein Reispass vorhanden ist, muss zusätzlich ein aktueller amtlicher Adressnachweis gezeigt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird bei der Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten und dessen Personalausweis verlangt.

Der Benutzer erhält gegen eine Jahres- bzw. Monatsgebühr (s. oben § 4) einen Leseausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Für den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Ausweises wird eine Gebühr erhoben. Dienstleistungen wie Internet, Fernleihe u.a. werden nur für Inhaber eines Leseausweises erbracht.

Der Benutzer verpflichtet sich, eine Änderung seiner Adresse oder seines Namens sowie den Verlust des Leseausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Inhaber des Leseausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden (missbräuchliche Benutzung durch Dritte, Diebstahl u. a.).

§ 6. Ausleihe

Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Medien und zwei Wochen für Zeitschriften. Die Leihfrist für Bücher kann einmal verlängert werden, wenn keine weitere Nachfrage vorliegt. Andere Medien werden nicht verlängert. Über Änderungen und Ausnahmen entscheidet die Stadtbücherei. Entlehene Medien können Ersatz der entstehenden Portokosten vorbestellt werden.

Es ist unzulässig, Bücher an Dritte weiterzugeben. Für wissenschaftliche Arbeiten können Bücher, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Portokosten sind vom Entleiher zu ersetzen. Sollte ein besonderer Verwaltungsaufwand entstehen, wird er in Rechnung gestellt. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 7. Aufenthalt in den Büchereiräumen

Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbücherei sind Mappen und Taschen in den Taschenschränken zu deponieren. Mäntel und Anoraks bitte an den Garderoben ablegen und nicht auf Tische und Stühle. Essen, Trinken und Rauchen in den Büchereiräumen sind nicht erlaubt. Die Mitnahme von Tieren in die Büchereiräume ist nicht möglich. Jeder Büchereibenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Büchereibetrieb nicht behindert wird. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

Für in der Stadtbücherei verloren gegangene Garderobe oder Gegenstände (einschließlich Schließfächer-Inhalte) übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 8. Behandlung der Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Entleiher schadensersatzpflichtig. Schäden an den Medien werden ausschließlich vom Büchereipersonal behoben. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten für die Wiederherstellung. Gegebenenfalls sind die Medien im Neuwert zu ersetzen. Es werden der Wiederbeschaffungswert bzw. die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz berechnet einschließlich der Kosten für Einband und Katalogisierung.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer AV-Medien entstehen.

§ 9. Versäumnisgebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach beiliegender Gebührenordnung zu entrichten.

§ 10. Mahngebühren

Zuzüglich der Versäumnisgebühren für die überzogene Leihfrist entstehen Gebühren für ausgesprochene Mahnungen. Mit der 3. Mahnung werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert, ihren Nebenkosten, den Gebühren für die überzogene Leihfrist und für die Mahnungen in Rechnung gestellt. Die Gebühren entstehen mit Ablauf der Leihfrist und Erstellung der Mahnung.

Bis zur Rückgabe sämtlicher ausgeliehener Medien und Bezahlung aller ausstehenden Gebühren bleibt der/die Leser/in gesperrt. Über Lesersperrungen entscheidet die Bücherei.

§ 11. Kopiergerät und Vervielfältigung von Daten

Die Stadtbücherei verfügt über ein Kopiergerät, das zur Anfertigung von Fotokopien aus dem Büchereibestand zur Verfügung steht. Es werden Gebühren erhoben.

Die Druckkosten für Daten aus dem Internet auf dem Farbdrucker werden gesondert berechnet.

§ 12. Speicherung der Daten

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die elektronische Ausleihverbuchung EDV-technisch gespeichert werden. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

§ 13. Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt, d.h. sie gilt auch für die Präsenzbenutzung und nicht angemeldete Benutzer. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 14. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 18.12.2003

Krieger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadtbücherei Ehingen (Donau)

- Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung –

Für die Benutzung der Stadtbücherei Ehingen (Donau) werden folgende Gebühren festgesetzt und erhoben:

1. Jahresgebühr 5,00 €
2. Monatsgebühr 2,50 €
3. Ersatz eines Ausweises 2,50 €
4. Versäumnisgebühr pro Medium und Woche 1,00 €
5. Gebühr für Mahnungen
 - 5.1. 2,00 €
 - 5.2. 3,00 €
 - 5.3. 5,00 €
6. Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien 2/w pro Seite 0,10 €
7. Gebühr für Farbausdrucke pro Seite 0,25 €